

2. Aufgabe

Prüfen Sie*, wie das StGB zwischen der staatsfeindlichen Gruppenbildung (§ 107 StGB) und der Vereinsbildung zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele (§218 StGB) differenziert !

4* Die Abgrenzung der Straftaten gegen die staatliche Ordnung von den Ordnungswidrigkeiten

Diese Abgrenzung dient gleichfalls der gerechten Beurteilung der Straftaten; außerdem ist die Abgrenzung wichtig für die Begrenzung des Anwendungsbereiches des Strafrechts* Deswegen ist auch eine genaue Kenntnis der bestehenden Ordnungsstrafbestimmungen erforderlich, um die Strafbestimmungen und ihre Grenzen richtig verstehen zu können.

Speziell das Kapitel «Straftaten gegen die staatliche Ordnung» enthält eine Reihe von Hinweisen auf die Regelung der Ordnungswidrigkeiten*

Vergleichen Sie dazu:

- § 239 StGB;
als Straftat ist nur der schwere Gewahrsamsbruch gesetzlich geregelt worden* Entscheidend ist hierbei die Absicht des Täters, «einen erheblichen Nachteil zu verursachen" ;
- § 3 der Verordnung vom 16* 5* 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBI* II*, §* 339 ff.); danach ist der «einfache Gewahrsamsbruch" als eine Ordnungswidrigkeit geregelt worden.

Ähnliche Hinweise enthalten noch Anmerkungen zu folgenden Tatbeständen:

- 1* § 213 StGB Ungesetzlicher Grenzübertritt
- 2* § 213 StGB Rowdytum
- 3* § 218 StGB Vereinsbildung zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele
- 4* § 223 StGB Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen
- 5* § 230 StGB Verletzung einer Aufenthaltsbeschränkung oder eines Tätigkeitsverbots
- 6* § 230 StGB Tierquälerei